

Newsletter

Inhalt

Neue EU-Schwellenwerte für 2018/2019 in Kraft	2
Bundesrat will Errichtung von Ladestationen erleichtern	2
EU-Ministerrat will dynamische Stromtarife	3
OLG Düsseldorf zu § 19 Abs. 3 StromNEV: Singuläre Netznutzung auch bei fehlender n-1-Sicherheit?	4
In eigener Sache: PwC Legal baut umwelt- und planungsrechtliche Expertise im Energiesektor aus	4
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

Neue EU-Schwellenwerte für 2018/2019 in Kraft

Betrifft Auftragsvergaben von Sektorenauftraggebern, öffentlichen Auftraggebern und Konzessionsgebern

Seit dem 1. Januar 2018 sind die geänderten Schwellenwerte für europaweite Vergabeverfahren in Kraft. Einer Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber in nationales Recht bedarf es nicht. Die nächste reguläre Überprüfung der EU-Schwellenwerte durch die EU-Kommission steht erst in zwei Jahren wieder an.

Die neuen Schwellenwerte wurden wie folgt festgesetzt:

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge Oberer und Oberster Bundesbehörden: 144.000 € (bisher 135.000 €)
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber: 221.000 € (bisher 209.000 €)
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern: 443.000 € (bisher 418.000 €)
- für Bauaufträge: 5.548.000 € (bisher 5.225.000 €).
- für Konzessionsvergaben: 5.548.000 € (bisher 5.225.000 €).

Erstmals wird damit auch der EU-Schwellenwert für Konzessionsvergaben im vergaberechtlichen Sinne veröffentlicht, also insbesondere für Bau- und Dienstleistungskonzessionen. Nach allgemeiner Auffassung fallen Strom- und Gaskonzessionen nicht darunter.

Christine Hohenstein-Bartholl, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-8005

E-Mail: christine.hohenstein-bartholl@de.pwc.com

Bundesrat will Errichtung von Ladestationen erleichtern

Gesetzentwurf zu WEG und BGB beschlossen

Die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Mehrfamilienhäusern zu erleichtern, ist Ziel eines Gesetzentwurfs, den der Bundesrat am 15. Dezember 2017 beschlossen hat. Eigentümer oder Mieter von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern haben bislang mitunter ein rechtliches Problem, wenn sie in der Tiefgarage des Gebäudes eine Ladestation errichten wollen. Wohnungseigentümer benötigen nach Einschätzung einiger Instanzgerichte dafür die Zustimmung aller Wohnungseigentümer des Hauses, Mieter dürfen Ladestationen nur mit Zustimmung des Vermieters installieren. Dies will der Bundesrat ändern. Soweit sich der Gesetzentwurf auf die Förderung der Elektromobilität bezieht, sieht er im Wesentlichen zwei Erleichterungen vor. Das Wohnungseigentumsgesetz wird um eine Regelung ergänzt, wonach die Zustimmung aller Eigentümer entbehrlich ist für die Installation einer Ladestation, „wenn ein berechtigtes Interesse an der Maßnahme besteht und die Maßnahme nicht die Eigenart der Wohnanlage ändert“; dies soll nicht gelten, „wenn das Interesse an der unveränderten Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums

oder der Wohnanlage das Interesse an der Maßnahme überwiegt“. In das Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird eine Regelung aufgenommen, wonach für „bauliche Veränderungen oder sonstige Einrichtungen“, die für die Installation einer Ladestation erforderlich sind, die Vorschrift des § 554a BGB entsprechend gilt, der Vermieter also regelmäßig zustimmen muss. Der Bundestag wird nunmehr über den Gesetzentwurf beschließen müssen.

Dr. Matthias von Kaler, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636-2471
E-Mail: matthias.kaler@pwc.com

EU-Ministerrat will dynamische Stromtarife

Die EU-Kommission hat im November 2016 das Winterpaket mit dem Titel „Saubere Energie für alle Europäer“ vorgestellt. Nachdem es bereits im EU-Parlament behandelt wurde, hat nun am 18. Dezember 2017 auch der Rat der EU seine Ausrichtung für die im Jahr 2018 anstehenden Verhandlungen im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens festgelegt.

Von zentraler Bedeutung sind dabei die Verhandlungspositionen des Rates im Hinblick auf die Strombinnenmarkt-Richtlinie, die auf dem Vorschlag der Kommission basieren. Der Rat befürwortet nicht nur die Möglichkeit für Stromanbieter, die Preise frei festzusetzen. Er schließt sich auch dem Vorschlag der Kommission an, dass es der nationale Regelungsrahmen den Stromanbietern ermöglichen müsse, Elektrizitätsverträge mit dynamischen Stromtarifen anzubieten. Damit korrespondiert ein Recht der Endkunden auf eben solche Verträge. Diese Option hängt eng mit der ebenfalls angestrebten europaweiten Einführung intelligenter Messsysteme zusammen. Die Verbraucher sollen sich an allen Formen der Laststeuerung beteiligen können und deshalb die Möglichkeit erhalten, sich für intelligente Messsysteme und dynamische Stromtarife zu entscheiden.

Mit seiner Verhandlungsposition strebt der Rat, ebenso wie die Kommission mit ihrem Richtlinienentwurf, die Vollendung eines europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes an, der wettbewerbsfähig, verbraucherorientiert, flexibel und diskriminierungsfrei ist. Gerade bei dem Aspekt der Verbraucherorientiertheit wird allerdings nun gewissermaßen ein neuer Weg eingeschlagen: Der Verbraucher soll sich, unter anderem durch den Abschluss von Verträgen mit dynamischen Tarifen, vom reinen Verbraucher zum „Prosumer“ wandeln, der sich aktiv auf dem Markt einbringt.

Mit diesem Standpunkt will der Rat die Verhandlungen mit dem Parlament so früh wie möglich in 2018 aufnehmen.

Dirk-Henning Meier, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2080
E-Mail: dirk-henning.meier@de.pwc.com

OLG Düsseldorf zu § 19 Abs. 3 StromNEV: Singuläre Netznutzung auch bei fehlender n-1-Sicherheit?

In drei Beschlüssen bestätigte das OLG Düsseldorf Ansprüche von Netznutzern auf ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV trotz Vorbringens fehlender n-1-Sicherheit durch die Netzbetreiber.

Den Beschlüssen des OLG Düsseldorf (VI-3 Kart 11/16 (V), VI-3 Kart 12/16 (V), VI-3 Kart 197/15 (V)) lagen drei unterschiedliche, komplexe Netzanschlusskonstellationen zugrunde, an denen jeweils zwei Netzbetreiber beteiligt waren. In allen drei Konstellationen brachte der Netzbetreiber gegenüber seinem Netznutzer vor, dass ein Anspruch auf die Gewährung eines individuellen Netzentgeltes aufgrund einer singulären Netznutzung gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV unter anderem deshalb nicht gegeben sei, weil eine Versorgung aus den streitgegenständlichen Leitungen nicht n-1-sicher möglich sei. Das Gericht teilte diese Auffassung nicht. Für die Frage, ob der Netznutzer gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf Festsetzung eines angemessenen Entgeltes für singulär genutzte Betriebsmittel habe, könne es nicht darauf ankommen, wie der vorgelagerte Netzbetreiber die n-1-Sicherheit herstelle und ob dieser dazu auf das vermaschte Netz des (nachgelagerten) Netzbetreibers angewiesen sei.

Der von der Bundesnetzagentur nunmehr vorgenommenen Bewertung dieser Anschlusskonstellation stehe ihre Entscheidung vom 3. Mai 2006 (BK8-05/165, Stora Enso Maxau) nicht entgegen, jedenfalls aber sei sie daran nicht gebunden. Vielmehr habe sie in rechtsfehlerfreier Weise dem durch die ratio der Vorschrift verfolgten Privilegierungsgedanken höheres Gewicht beigemessen als dem in der Entscheidung vom 3. Mai 2006 betonten und für maßgeblich erachteten Gesichtspunkt der Partizipation des Netzkunden an der n-1-Sicherung.

Ob mit diesen Entscheidungen des OLG Düsseldorf auch in anderen Fällen eine Abkehr von der Versagung eines individuellen Netzentgeltes bei fehlender n-1-Sicherheit anzunehmen ist, bleibt abzuwarten. Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig.

RAin Dr. Jule Martin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 30 2636-4868
E-Mail: jule.martin@de.pwc.com

RA Micha Klewar, Tel.: +49 089 5790-6294
E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

In eigener Sache: PwC Legal baut umwelt- und planungsrechtliche Expertise im Energiesektor aus

Die Umwelt- und Planungsrechtlerin Dr. Jutta Mues ist zum 1. Oktober 2017 zu PwC Legal gewechselt. Dr. Mues rundet hier mit ihrer energiesektorspezifischen Expertise die bestehende umweltrechtliche Praxis um Dr. Christoph Anger, Dr. Alexander Rehs und Dr. Matthias von Kaler ab.

Vor ihrem Einstieg bei PwC Legal war Dr. Mues 8 Jahre bei einer internationalen Wirtschaftskanzlei im Bereich Umwelt- und Planungsrecht/Energierecht tätig und beriet dort nationale und internationale Mandanten des Energie- und Infrastruktursektors umfassend zu Fragen des Umwelt- und Planungsrechts. Von 2010 bis 2011 war Dr. Mues im Rahmen eines einjährigen Secondments in der Rechtsabteilung eines deutschen Übertragungsnetzbetreibers beschäftigt und dort für den Bereich Öffentliches Recht/ Netzausbau zuständig.

Dr. Mues berät schwerpunktmäßig private und öffentliche Unternehmen bei der Planung und Genehmigung komplexer linienförmiger Infrastruktur und anderer Anlagen, insbesondere Energieanlagen (konventionell und EE). Frau Dr. Mues hat dabei extensive Erfahrung in der Begleitung von Zulassungsverfahren für Großvorhaben (insbesondere Planfeststellungen) von der Antragserstellung über die Öffentlichkeitsbeteiligung bis hin zu etwaigen Klageverfahren. Darüber hinaus gehört selbstverständlich auch die Beratung zu genehmigungsrechtlichen Fragestellungen bestehender Anlagen (Planänderungen, Änderungsgenehmigungen, nachträgliche Anordnungen etc.) zu ihrem Tätigkeitsbereich. Materiellrechtlich umfasst die Beratung sämtliche Bereiche des Umwelt- und Planungsrechts, wie das Immissionsschutzrecht, Natur- und Artenschutzrecht, Bodenschutz- und Wasserrecht, Straßen- und Wegerecht sowie das öffentliche Bauordnungs- und Bauplanungsrecht.

Benötigen Sie Unterstützung in einem dieser Themenbereiche? Wir beraten Sie gerne, sei es projektbezogen, bei der Begutachtung spezifischer Rechtsfragen oder im Rahmen einer Unternehmenstransaktion. Bitte sprechen Sie uns an.

Dr. Jutta Mues, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-5707

E-Mail: jutta.mues@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.